

Mustertext: Computer-Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler

Vorbemerkung

Der nachfolgende Mustertext einer Nutzungsordnung bezieht sich auf Schuleinrichtungen, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts und/oder außerhalb des Unterrichts die Möglichkeit der Internetnutzung und -kommunikation einräumen (zum Beispiel Computerraum, Medienecke, Schul-Internetcafé).

Der Mustertext berücksichtigt verschiedene Nutzungsszenarien, die – zumindest in Teilbereichen – nicht beziehungsweise nicht in vollem Umfang auf jede Schule zutreffen dürften. Daher muss der Mustertext stets an die konkreten Gegebenheiten an Ihrer Schule angepasst werden. Dabei helfen Ihnen die jeweils den einzelnen Bestimmungen zugeordneten Fußnoten, die die Bedeutung einzelner Passagen des Mustertextes erläutern und erklären, wo Änderungen vorgenommen oder Passagen gestrichen werden können. Außerdem ist es sinnvoll Raum- und Personenbezeichnungen zu konkretisieren (beispielsweise ist an vielen Stellen des Mustertextes von der „für die Computerbenutzung an der Schule verantwortliche Person“ die Rede – hier könnte auch „der Administrator“, die „Administratorin Frau X“ oder eine andere, auf Ihre Schule zutreffende Bezeichnung/Name stehen).

Nutzungsordnung der Schule [Schulname] vom [Tag].[Monat].[Jahr]

Präambel

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden. **(1)**

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der Schule [Schulname] betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer in den Computerräumen und in den Bibliotheken sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule. (2) Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schülangehörigen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind. (3)

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste der Schule [Schulname] können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird. (4)

(2) Mit ihrer Zulassung wird den nach Absatz 1 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern ein Benutzerausweis ausgestellt. Sie haben der aufsichtsführenden Person den Benutzerausweis auf Verlangen vorzuzeigen. (5)

§ 3 Zugangsdaten (6)

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden. (7)

(2) Die Nutzer haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahrenden Weise zu wählen. Passworte müssen daher aus einer Folge von 8 bis 10 Zeichen bestehen und sowohl Buchstaben als auch Ziffern oder Sonderzeichen enthalten. (8)

§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist. (9)

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern. (10)

§ 5 Passwortweitergabe

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat. **(11)**

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen. **(12)**

§ 6 Schulorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. **(13)**

§ 7 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und/oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen. **(14)**

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum **(15)**.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt. **(16)**

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. **(17)** Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. **(18)**

§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung. **(19)**

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt. **(20)**

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. **(21)**

§ 10 Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung. Für das Drucken werden folgende Kosten berechnet: pro DIN A4-Seite – [...] €; pro DIN A3 Seite – [...] €. Die Druckkosten werden über das Schuljahr summiert und am Ende des Schuljahres dem Nutzer individuell in Rechnung gestellt. **(22)**

B. Abruf von Internet-Inhalten (23)

§ 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen. **(24)**

§ 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten. **(25)**

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch La-

den und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 100 KB) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen. (26)

§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden. (27)

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 14 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt. (28)

§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft [z.B. Klassenlehrer(in)] oder – soweit vorhanden – die Internetbeauftragte bzw. der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren (29)

§ 16 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten. (30)

§ 17 Schulhomepage

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten. (31)

§ 18 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsbe-

rechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden. (32)

§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben. (33)

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration (34)

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen. (35)

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet. (36)

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

§ 21 Nutzungsberechtigung (37)

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen außerhalb des Unterrichtes in den Räumen [...] und in der Medienecke des Foyers [...] die dort aufgestellten Computer in der Zeit von [...] bis [...] nutzen, wenn sie einen Benutzerausweis (§ 2 Abs. 2) bei sich führen. (38)

Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichtes ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht und nur mit Benutzerausweis möglich. Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren ist eine Nutzung außerhalb des Unterrichtes nur bei Anwesenheit einer Lehrperson oder einer sonstigen für die Computernutzung verantwortlichen Person gestattet. (39)

(2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichtes im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entschei-

dung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.

(3) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

§ 22 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Sie werden von [Name des Verantwortlichen] in den Aufsichtsplan eingetragen, der [Ort] aushängt. (40)

G. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. (41)

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung. (42)

§ 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. (43)

§ 25 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000 begrenzt. (44)

§ 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt. **(45)**

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. **(46)**

Anhang:

**Anerkennung der Nutzungsordnung und
Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten**

für:

[Vorname des Schülers/der Schülerin]

[Nachname des Schülers/der Schülerin]

1. Hiermit erkläre(n) ich/wir, die Nutzungsordnung der Schule [Name der Schule] vom [Datum] vollständig gelesen zu haben und einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis durch Unterschrift anzuerkennen.

2. Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die in § 4 der Nutzungsverordnung genannte Verwendung von personenbezogenen Daten ein.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Schülers/der Schülerin] (47)

[Unterschriften der Erziehungsberechtigten] (47)

Erläuterung der wesentlichen Punkte

Zunächst ist allgemein darauf hinzuweisen, dass eine Nutzungsordnung nicht an jeder Schule, welche einen Internetzugang anbietet, erforderlich ist. Insbesondere dann, wenn lediglich eine sehr begrenzte Zahl von Rechnern zur Verfügung gestellt wird (zwei oder drei Computer) und eine Nutzung nur im Rahmen des Unterrichts zu schulischen Zwecken und stets unter Aufsicht des Lehrpersonals erfolgt, kann eine Nutzungsordnung einschließlich der Einwilligungserklärungen von Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern entbehrlich sein. Insofern sind die allgemeinen Regeln der Schulordnung und die schulrechtlichen Eingriffsbefugnisse der Lehrkräfte in der Regel ausreichend. Sobald die Internetnutzung jedoch einen erheblichen Bestandteil des schulischen Angebotes darstellt (Vielzahl von Computern, mehrere Standorte, häufige Nutzung, Nutzung außerhalb des Unterrichts), sollte auf eine den jeweiligen Bedingungen angepasste Nutzungsordnung nicht verzichtet werden.

Da der obige Mustertext für eine Computer-Nutzungsordnung unterschiedliche Nutzungsszenarien berücksichtigt (z.B. Computernutzung auch außerhalb des Unterrichts, Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils einen eigenen Benutzernamen mit Passwort) die nicht auf jede Schule zutreffen werden, muss der Mustertext an die konkreten Gegebenheiten an Ihrer Schule angepasst werden. Dabei helfen Ihnen die folgenden Fußnoten, die die Bedeutung einzelner Passagen des Mustertextes erläutern und erklären, wo Änderungen vorgenommen oder Passagen gestrichen werden können.

- (1) Die Präambel kann selbstverständlich durch Aufnahme weiterer Punkte erweitert oder in sonstiger Weise inhaltlich oder sprachlich verändert werden, sofern den Verantwortlichen weitere / andere Gesichtspunkte besonders wichtig erscheinen. Gegebenenfalls muss hier auch gestrichen statt ergänzt werden, zum Beispiel wenn kein Zugang per Passwort möglich ist. Es bietet sich an, alle wichtigen Punkte in die Präambel aufzunehmen und diese als Regeln für die Computer-Nutzung als Poster in den Computerräumen aufzuhängen.
- (2) Die aufgeführten Räumlichkeiten können entsprechend den Gegebenheiten der jeweiligen Schule angepasst, präzisiert bzw. um weitere Örtlichkeiten ergänzt werden (z.B. Computer im „Schülerkeller“, „Computer vor dem Sekretariat“, „Rechner in Raum E 202“).
- (3) Die Regelung differenziert hinsichtlich des Anwendungsbereichs der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere nach schuleigenen und schulfremden Computern und Zusatzgeräten. Bei Hardware, welche von den Schülerinnen und Schülern in die Schule erlaubterweise mitgebracht wird (z.B. Laptops), können die nachfolgenden Nutzungsregeln nur eingeschränkt gelten. Dies betrifft etwa Regelungen zum Umgang mit den Computern oder der Einnahme von Speisen und Getränken. Da die Geräte den jeweiligen Nutzungsberechtigten gehören, ist es grundsätzlich ihnen anheim gestellt, wie sorgsam sie mit diesen umgehen. Hingegen gilt z.B. die Bestimmung der ausschließlich schulorientierten Nutzung auch insoweit uneingeschränkt. Dies bedeutet etwa, dass ein Schüler seinen Laptop gegebenenfalls mitbringen kann und er darauf auch private Software (Spiele usw.) gespeichert haben darf, ihm aber die Nutzung in der Schule nicht gestattet ist.
- (4) Die Bestimmung gewährt ein grundsätzliches Nutzungsrecht für alle schulangehörigen Schülerinnen und Schüler. Allerdings sind gemäß der ausdrücklichen Regelung alle Bestimmungen der Nutzungsordnung zu beachten. Damit kann eine Nutzung nur nach Registrierung und Passwortvergabe erfolgen. Bei beschränkten Kapazitäten (Knappheit von Computern) können Sonderregelungen hinsichtlich der Nutzungsrechte der Schülerinnen und Schüler getroffen werden. Insbesondere ist denkbar, lediglich zeitlich beschränkte Nutzungsrechte zu gewähren und somit einer größeren Zahl von Schülern den Zugang zu den Geräten zu ermöglichen (Beispiel: Schüler der 8.-10. Klasse erhal-

ten Nutzungsrecht von Montag bis Mittwoch, Schüler der 11.-13. Klasse erhalten Nutzungsrecht von Donnerstag bis Samstag).

- (5) Die Ausstellung eines Benutzerausweises ermöglicht der aufsichtsführenden Person, sich zeitnah über die Nutzungsberechtigung der jeweils den Schulcomputer nutzenden Person Kenntnis zu verschaffen. Dies ist insbesondere dann hilfreich, wenn die Schule auch Möglichkeiten zur Computernutzung außerhalb des Unterrichts bietet. Wenn Computernutzung ohnehin nur im Unterricht erlaubt ist, kann dieser Absatz gegebenenfalls auch gestrichen werden.
- (6) Die Zuteilung von Zugangsdaten als Bedingung für die Nutzung von Schulcomputern ist optional. Werden Zugangsdaten an der Schule nicht benötigt – etwa weil nur im begrenzten Umfang an wenigen Computern und nur im Rahmen des Unterrichts gearbeitet werden kann – sind die Vorschriften zu den Zugangsdaten (insbesondere zur Passwortvergabe) und Registrierung hinfällig und brauchen nicht in die Nutzungsordnung integriert werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die bestehenden weitreichenden Aufsichts- und Kontrollpflichten von Lehrkräften im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung Minderjähriger zum Internet mithilfe der Steuerung und Kontrolle der Nutzungsberechtigung durch die Vergabe persönlicher Zugangsdaten straf- und zivilrechtliche Haftungsrisiken minimiert werden kann.
- (7) Durch die Verknüpfung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit mit der ordnungsgemäßen Nutzeranmeldung kann präzise nachvollzogen werden, welche Person zu welchem Zeitpunkt einen Schulcomputer oder die schulische Netzwerkinfrastruktur benutzt hat. Dies dient auch der besseren Aufklärung von etwaigen Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, trägt aber auch dazu bei, dass sich die Schülerinnen und Schüler durch Zuordnung individueller Nutzungsdaten ihrer persönlichen Verantwortung besser bewusst werden. Die Pflicht zur Abmeldung nach Nutzung des Schulcomputers und / oder des schulischen Computernetzwerkes gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf und soll insbesondere verhindern, dass andere nachfolgende Schülerinnen und Schüler unter fremder Kennung einen Schulcomputer nutzen können.

Von dem in Satz 3 enthaltenen Grundsatz, dass ohne Nutzeranmeldung keine Geräternutzung möglich ist, können Ausnahmen für einzelne Geräte geregelt werden, sofern dies sachgerecht erscheint. Dies kann etwa der Fall sein, wenn in einem Klassenraum nur ein PC zur Verfügung steht. Insoweit erscheint sinnvoll, diesen ohne weiteres freizugeben, da nicht nur eine Schülerin oder ein Schüler alleine daran arbeiten kann.

Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme kann etwa im Rahmen der Nutzungsordnung die Pflicht formuliert werden, dass jeder Nutzer sich vor Beginn der Arbeit am PC in ein neben jedem Rechner liegendes Logbuch einzutragen hat.

- (8) Die hier genannten Vorgaben können an die Anforderungen an das Passwort im Schulnetzwerk angeglichen werden. Dabei sollten gewisse Mindestanforderungen an ein sicheres Passwort gestellt werden: Die Sicherheit des Systems wird insbesondere gefährdet, wenn Nutzer lediglich die Initialen ihres Namens oder gar den Nutzernamen selbst als Passwort wählen können, da insoweit erhebliche Missbrauchsrisiken dadurch bestehen, dass dritte Personen sich leicht unter dem Namen des Nutzers anmelden und gleichsam „unerkannt“ gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung verstoßen können. Zur Verantwortlichkeit im Falle des Missbrauchs von Nutzerdaten oder fahrlässiger Preisgabe der Daten siehe § 24 Satz 2.
- (9) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten unterliegt strengen gesetzlichen Vorgaben. § 4 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) schreibt vor, dass die verantwortliche Stelle den Betroffenen bei der Erhebung von Daten angemessen über die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten oder mögliche Empfänger von Datenübermittlungen zu informieren hat.

Die Regelung hinsichtlich der Weitergabe von registrierten Nutzerdaten trägt der gesetzlichen Bestimmung des § 14 BDSG Rechnung, welcher wie folgt lautet:

§ 14 [Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung]

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs.1 Nr.8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.lehrer-online.de/url/persoennliche-daten> und, konkret bezogen auf schulische Internetzugänge, unter <http://www.lehrer-online.de/url/internetzugang-datenschutz>.

- (10)** Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie mit Einwilligung des Betroffenen erfolgt. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen – wie vorliegend der Anerkennung der Nutzungsbedingungen – schriftlich erteilt

werden, ist nach § 4 Abs. 2 S. 3 BDSG die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Dies kann etwa durch Absätze, Fettdruck und der Hervorhebung durch ausdrückliche Benennung in einer Überschrift erfolgen.

- (11) Eine Sperrung der Zugangsdaten eines Nutzers ist nicht erforderlich, wenn offensichtlich der betroffene Nutzer lediglich vergessen hat, sich nach der Nutzung eines Schulcomputers abzumelden und ein nachfolgender Nutzer weiterhin unter der vormaligen Anmeldung aktiv wird. Liegt zwar auch hier eine unberechtigte Nutzung vor, so sind die Zugangsdaten keiner weiteren Person bekannt geworden, sodass eine Sperrung nicht angezeigt erscheint, sondern eine Ermahnung des Nutzers zur ordnungsgemäßen Abmeldung nach Nutzung der Schulcomputer genügt.
- (12) Die Vorschrift soll insbesondere das unkontrollierte Kursieren von Zugangsdaten verhindern, da andernfalls eine Zuordnung der jeweiligen Nutzung der Schulcomputer zu den Nutzern nicht möglich ist und mithin die Aufklärung von Missbrauchsfällen nicht sicher möglich ist. Die Vorschrift zieht zunächst einen sehr eng begrenzten Rahmen hinsichtlich der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur durch die nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Daher erscheint die Erweiterung/Präzisierung des Begriffs der schulischen Zwecke bezüglich politischer Fortbildung und Berufsorientierung notwendig. Insbesondere, wenn Schülerinnen und Schülern außerhalb des Unterrichts die Möglichkeit der Internetnutzung in „Computerecken“, in Aufenthaltsräumen oder in Schul-Internetcafés eingeräumt wird, bietet sich gegebenenfalls eine Ausweitung der erlaubten Nutzung im Sinne der gefassten Bedingungen an. Die erlaubte Nutzung kann selbstverständlich nach den spezifischen Erfordernissen der Schule auch enger gefasst bzw. die erlaubten Zwecke auch anders formuliert werden.
- (13) Eine (auch) private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur, insbesondere des schulischen Internetzugangs, kann zugelassen werden. Hierbei sind dann allerdings vor allem zwei zentrale Punkte zu beachten:
 - 1) Die Haftungsrisiken des aufsichts- und kontrollpflichtigen Lehr- bzw. Schulpersonals werden größer. Dies gilt insbesondere wegen der Gefahr der Verantwortlichkeit aufsichtspflichtiger Personen bezüglich des Zugänglichmachens pornografischer, gewaltdarstellender oder sonst jugendgefährdender Inhalte gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern. Eine derartige Verantwortlichkeit kommt nämlich unter Umständen auch dann in Betracht, wenn Kinder und Jugendliche eigenständig (ohne Anweisung) derartige Inhalte aufrufen, und aufsichts- bzw. überwachungspflichtige Personen notwendige Maßnahmen unterlassen haben. Insoweit stellt die Dokumentation der den Schülern erlaubten Nutzungen im Rahmen der Nutzerordnung ein wichtiges Indiz hinsichtlich des Nachweises dar, alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Zugangs Minderjähriger zu illegalen, insbesondere jugendgefährdenden Seiten getroffen zu haben.
 - 2.) Durch die erlaubte private Nutzung wird die Schule zum Telekommunikationsanbieter für Dritte, der das Fernmeldegeheimnis zu beachten hat. Dies hat zur Konsequenz, dass insbesondere Überwachungsmaßnahmen (etwa Protokollierungen) nur noch unter engen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet sind bzw. entsprechende Einwilligungen eingeholt werden müssen [näher dazu unten Anmerkung (36)].
- (14) Die Bestimmung gewährt der Aufsichtsperson eine umfassendes Instruktions- und Anweisungsrecht, welches sich auch auf die Nutzung solcher Computer oder sonstiger Geräte erstreckt, die Schülerinnen und Schüler in die Schule mitbringen. Dies bedeutet etwa, dass Schülerinnen und Schüler auf ihren Laptops gespeicherte Spiele nur mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person nutzen dürfen.
- (15) Die Vorschrift trägt den rechtlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten der Lehrkräfte bzw. des sonstigen Schulpersonals Rechnung. Bei einer Computernutzung außerhalb des Unterrichts (z.B. im Schulinternetcafé oder im Computerraum) besteht in der Regel ebenfalls eine Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Die Nut-

zungsbedingungen können insoweit auch konkret auf die jeweilige Schulsituation angepasst werden. Werden etwa an der Schule die Computer nur im Unterricht benutzt, reicht als Bezugspunkt die „Aufsicht führende Lehrkraft“. Ist nur außerhalb des Unterrichts – z. B. in einer „Computerecke“ – die Nutzung möglich und findet die Aufsicht etwa nur durch den Hausmeister, Bibliothekenpersonal etc. statt, kann im Rahmen der Nutzungsbedingungen in einer besonderen Bestimmung eine Konkretisierung auf diese Person erfolgen (Beispiel: „Verantwortlich für die Überwachung der Nutzung der Schulcomputer im Aufenthaltsraum ist Frau / Herr“).

- (16)** Werden die von der Schule gestellten Computer in schulischen Internetcafés eingesetzt, ist oftmals der Verzehr von Lebensmitteln im selben Raum möglich bzw. kann nicht vermieden werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn an Schulen lediglich begrenzt Räumlichkeiten für den Aufenthalt von Schülern außerhalb des Unterrichts zur Verfügung stehen. In diesen Fällen muss deutlich auf die Trennung des Verzehrs von Speisen und Getränken von der Nutzung der Computer hingewiesen werden. Befinden sich die Computer in Unterrichtsräumen, bietet sich indes ein generelles Ess- und Trinkverbot im Computerraum an. Die Vorschrift kann entsprechend lauten: „Der Verzehr von Speisen und Getränken im Computerraum ist untersagt“.

Die Vorschrift findet grundsätzlich keine Anwendung auf von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Geräte, welche diesen gehören, da insoweit der Umgang mit den Geräten den Nutzern anheim gestellt ist. Allerdings kann insoweit auch ein generelles Trink- und Essverbot in den betreffenden Schulräumen gelten.

Darüber hinaus sind freilich Belästigungen anderer Nutzer (z.B. Gespräche, Nutzung von Mobiltelefonen) zu vermeiden. Die aufsichtsführende Person ist insoweit schon aufgrund allgemeiner Aufsichtsfunktionen und -pflichten befugt, nach zuvor erfolgter Ermahnung weitere Störungen durch Verweis der störenden Person aus dem Computerraum zu unterbinden.

- (17)** Kinder im Alter unter 14 Jahren sind gemäß § 19 StGB noch nicht strafmündig. Insoweit kann keine Strafanzeige erfolgen. Im Übrigen ist der Hinweis auf die Strafbarkeit rein deklaratorisch und hat lediglich die Präventivfunktion der Abschreckung. Der Hinweis ist verzichtbar und kann bei bestehenden pädagogischen Bedenken auch weggelassen werden.
- (18)** Ein Nutzungsverbot kommt nach der allgemein formulierten Regelung vor allem auch dann in Betracht, wenn lediglich fahrlässig Schäden verursacht wurden. Der offene Wortlaut der Bestimmung lässt darüber hinaus auch dann ein – zumindest zeitweiliges – Verbot zu, wenn ein Verschulden des den Schaden verursachenden Schülers zwar nicht nachweisbar ist, aber aufgrund anderer Umstände, wie insbesondere das wiederholte Auftreten von Schäden bei der Nutzung durch die betreffende Person, ein Einschreiten angezeigt erscheint.
- (19)** Die Bestimmung dient der Aufrechterhaltung der Standardeinstellungen und Konfigurationen an den Schulcomputern, um eine dauerhaft optimale Nutzung der Geräte zur gewährleisten. Als Veränderungen des Netzwerkes kann auch die von Schülerinnen und Schülern eigenmächtig vorgenommene Vernetzung von bisher nicht verbundenen Schulcomputern gelten. Das Zustimmungserfordernis gilt dann nicht, wenn eine Genehmigung der übergeordneten Schulleitung vorliegt.
- (20)** Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem strafrechtlichen Verbot der Datenveränderung nach § 303a StGB. Danach wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert. Optional kann in den Nutzungsbedingungen auch ein Hinweis auf die Strafbarkeit aufgenommen werden. Die Gestattung von Veränderungen fremd gespeicherter Daten durch die Aufsichtsperson sollte im Hinblick auf das insoweit auch bestehende strafrechtliche Haf-

tungsrisiko nur in Ausnahmefällen und nach Klärung mit der Schulleitung praktiziert werden. Eine Löschung von Daten kommt etwa dann in Betracht, wenn sie auf Anweisung oder sonst mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten, insbesondere des Erstellers der betreffenden Dateninhalte, erfolgt.

- (21) Um in technischer Hinsicht zu gewährleisten, dass keine unzulässige Softwareinstallation auf den Computern erfolgt, kann bei modernen Betriebssystemen die Befugnis zu Installationsvorgängen auf bestimmte Personen (z.B. Lehrkräfte) beschränkt werden (Administratorenrechte). Daneben sind auch Hardwarelösungen denkbar wie der Einsatz des „hdd-Sheriffs“, wo bei jedem Neustart des Computers automatisch die ursprüngliche Installation wieder hergestellt wird.
- (22) Wenn den Schülerinnen und Schülern die Nutzung von Druckern usw. gegen eine Beteiligung an den Verbrauchskosten ermöglicht wird, kann hier die entsprechende Regelung der Schule eingefügt werden. Eine Kostenvorschrift ist dann entbehrlich, wenn von vorneherein eine Umlage von entstehenden Nutzungskosten auf die nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler generell nicht vorgesehen ist oder neben der Unterhaltung und Wartung der Hard- und Software keine besonderen Posten – etwa wegen von vorneherein nicht gegebener Möglichkeit des Ausdrucks – anfallen. Grundsätzlich denkbar ist auch die Festlegung kurzfristigerer Umlagen der angefallenen Kosten (z.B. monatliche Abrechnung) oder eines pauschalen (etwa jährlichen) geringen Unkostenbeitrags für die Nutzung der schuleigenen Computersysteme. Diese Modelle bieten den Vorteil größerer Kostentransparenz für die Schülerinnen und Schüler, sind aber hinsichtlich der Option kurzer Abrechnungsintervalle auch mit größerem Verwaltungsaufwand verbunden; bei Abrechnungspauschalen können zudem Fehlkalkulationen zu Lasten des Schuletats gehen, sofern Nachforderungen gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht vereinbart werden.
- (23) Der Begriff der Internet-Inhalte wird in den gesetzlichen Bestimmungen nicht genannt, aber in den Nutzungsbedingungen aus Transparenzgründen verwendet. Er umfasst alle Angebote des Internets, insbesondere Inhalte auf Homepages, in Foren, Gästebüchern etc. sowie die E-Mail-Kommunikation. In einschlägigen Gesetzen werden demgegenüber die Begriffe „Teledienste“ oder „Mediendienste“ bzw. im Jugendschutz der übergeordnete Begriff der „Telemedien“ verwandt. Verbote des Strafgesetzbuchs verwenden den Begriff der Schriften, der aber aufgrund seiner weiten Auslegung auch Internetangebote erfasst.
- (24) Die Vorschrift nennt überblicksartig nur die wichtigsten Verbote von bestimmten Medieninhalten, um transparent zu bleiben und den Schülerinnen und Schülern das Wesentliche des Verbots klar vor Augen zu halten. Möglich ist aber auch die ausführlichere Benennung unzulässiger Angebote, wobei etwa wie folgt ein an § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag orientierter Verbotskatalog in die Nutzungsbedingungen mit aufgenommen werden kann:
- „Verboten ist das Aufrufen oder Nutzen von Internetinhalten, wenn diese
1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
 2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
 3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vor-bezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs.1 und § 7 Abs.1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs.1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wieder-gegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind,
11. in der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhalts-gleich sind oder
12. sonst jugendgefährdend sind.“

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden gesetzlichen Verbote lediglich die Verbreitung bzw. das öffentliche Zugänglichmachen derartiger Inhalte untersagen. Vorliegend muss aber ein Nutzungsverbot schon im Sinne des Aufrufens und Herunterladens solcher Dateninhalte implementiert werden. Der Grund liegt wiederum darin, dass für den Fall, dass minderjährige Schülerinnen und Schüler verbotene Inhalte aufrufen oder downloaden, die aufsichts- und überwachungspflichtigen Personen (Lehrkräfte, Schulpersonal) gegebenenfalls wegen „Zugänglichmachens“ der Inhalte gegenüber Kindern und Jugendlichen haften können.

Innerhalb dieser Vorschrift kann auch noch geregelt werden, dass im Falle des versehentlichen Aufrufs eines illegalen Inhalts durch eine Schülerin oder einen Schüler „die Anwendung zu schließen und der Aufsicht führenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person Mitteilung zu machen ist“. Eine Pflicht der Schülerinnen und Schüler zur Mitteilung über ein versehentliches Aufrufen illegaler Inhalte hat den Vorteil, einen Missbrauchsverdacht, der etwa aufgrund einer späteren Kontrolle eintreten kann, von vornherein auszuräumen. Durch die Mitteilungspflicht kann die Aufsicht führende Lehrperson im Einzelfall auch besser nachvollziehen, wann lediglich ein „Missgeschick“ und wann „Missbrauch“ vorliegt. Allerdings ist die Verpflichtung zur Mitteilung rechtlich nicht zwingend geboten und kann daher auch weggelassen werden, zumal Schülerinnen und Schüler bei bestimmten Inhalten möglicherweise Hemmungen haben, deren versehentliches Aufrufen kundzutun.

- (25)** Die Bestimmung verbietet generell den Download von Dateien aus File-Sharing-Netzwerken (wie eDonkey, BitTorrent usw.), da in diesen Netzwerken ganz überwiegend Raubkopien zum Abruf bereitgestellt werden. Im Übrigen wird „nur“ auf die §§ 44a ff. UrhG hinsichtlich der Zulässigkeit von Kopien verwiesen, um die Bestimmung nicht zu überfrachten. Die gesetzlichen Regelungen für erlaubte Vervielfältigungen (= Kopien) sind stark ausdifferenziert, teilweise sehr komplex und daher nicht im Rahmen einer Nutzungsordnung darstellbar.

- (26) Das generelle Verbot des Herunterladens von Anwendungen dient zunächst dem Erhalt der auf den Schulcomputern eingerichteten Einstellungen und Konfigurationen. Hierdurch wird die Gefahr durch Virenprogramme oder so genannte Trojaner, welche mit Anwendungen downgeloadet werden könnten, minimiert. Zudem wird verhindert, dass insbesondere Software zur Nutzung von File-Sharing-Netzwerken installiert wird, um das Verbot des Downloads von Dateien aus diesen Netzwerken „abzusichern“.

Die in Satz 2 der Bestimmung erwähnte Löschung stellt keine gemäß § 303a StGB strafbare Datenveränderung dar, da sie wegen der durch alle Nutzer gegebenen Einwilligung in die Nutzungsbedingungen einschließlich der vorliegend relevanten Löschensbestimmung nicht rechtswidrig ist. Die Bestimmung ermächtigt die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person nicht auch automatisch zur eingehenden Sichtung und Prüfung der von dem betreffenden Nutzer gespeicherten Datenmengen, sondern grundsätzlich nur zu deren Löschung.

- (27) Die Vorschrift dient insbesondere dazu, Kinder und Jugendliche vor wirtschaftlichen Selbstschädigungen durch leichtfertiges Eingehen vertraglicher Verpflichtungen zu bewahren. Daneben wird klargestellt, dass die Schülerinnen und Schüler keinesfalls eigenmächtig kostenpflichtige Erwerbungen für die Schule treffen dürfen. Im Übrigen gelten die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der (beschränkten) Geschäftsfähigkeit Minderjähriger gemäß §§ 107 ff. BGB. Der Vollständigkeit halber ist zu beachten, dass im Falle eines gleichwohl durch eine Schülerin oder einen Schüler abgeschlossenen Vertrages über das Internet weitreichende Verbraucherschutzregelungen bestehen, welche dem vertragschließenden Nutzer insbesondere Widerrufsrechte innerhalb einer bestimmten Frist einräumen (vgl. vor allem § 312d BGB i.V.m. § 355 BGB).

- (28) Hinsichtlich der gesetzlich verbotenen Inhalte kann auf die Anmerkung oben (24) verwiesen werden. Darüber hinaus ist erforderlich, Inhalte, welche dem Ansehen der jeweiligen Schule schaden können, gesondert zu verbieten. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil etwa gegen die Schule gerichtete Äußerungen von Schülerinnen und Schülern in der Regel keinen gesetzlichen Verbotstatbestand erfüllen. Insbesondere kann eine Schule als solche nicht „beleidigt“ werden, da ihr als öffentliche Einrichtung keine Ehrschutz- bzw. Persönlichkeitsrechte eigen sind. Es liegt aber im Interesse der Schule, derartige Äußerungen unterbinden zu können, indem sie in den Nutzungsbedingungen ausdrücklich untersagt werden. Bei der Frage, ob das Ansehen oder das einheitliche Erscheinungsbild der Schule durch die Veröffentlichung eines Inhalts beeinträchtigt wird, sollten insbesondere die grundrechtlich geschützte Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Meinungsfreiheit des Inhaltsanbieters und die Informationsfreiheit des Abfragenden berücksichtigt werden. Im Übrigen wird durch die Regelung die verfassungsrechtlich verbürgte und in gleichem Maße auch Schülerinnen und Schülern zustehende Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gleichwohl schon deshalb nicht verletzt, da sie sich (bzw. ggf. auch deren gesetzliche Vertreter) mit den Einschränkungen der Nutzungsordnung ausdrücklich einverstanden erklären.

- (29) Die Bestimmung trägt den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Urheberrechts Rechnung. Urheber ist gemäß §§ 2, 7 UrhG der geistige Schöpfer von Werken, insbesondere Sprachwerken (wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme), Werken der Musik, pantomimischen Werken (einschließlich der Werke der Tanzkunst), Werken der bildenden Künste (einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke), Lichtbildwerken (einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden), Filmwerken (einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden), Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen). Hieraus ergibt sich, dass insbesondere auch viele im Internet angebo-

tene Inhalte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind und damit Urheberrechtsschutz genießen. Urheber können sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte oder sonstige nach der Nutzerordnung berechnete Personen sein. Da dem Urheber die Nutzungsrechte einschließlich des Rechts der Veröffentlichung bzw. der öffentlichen Zugänglichmachung (§§ 12, 19a UrhG) zustehen, bedarf die Online-Publikation stets seiner Erlaubnis. Ausführliche Informationen zur Einräumung von Urheber- und Leistungsschutzrechten finden Sie unter <http://www.lehrer-online.de/url/urheberrecht>.

Die Bestimmung zu gemeinfreien Werken trägt dem Umstand Rechnung, dass amtliche Werke (Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen) und Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist, keinen urheberrechtlichen Schutz (mehr) genießen. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.lehrer-online.de/url/einwilligungsfrei>.

Da im Einzelfall – etwa im Zusammenhang mit dem Ablauf von Schutzfristen – Unklarheiten bestehen können, sollte aus Rechtssicherheitsgründen der Nutzer verpflichtet sein, in Zweifelsfällen die zuständigen Lehrkräfte zu kontaktieren. Bei Tätigkeiten der Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts wird dies regelmäßig die Fachlehrkraft oder die/ der Klassenlehrer(in) sein. Alternativ oder kumulativ hierzu kann eine Kontaktaufnahme mit der/dem Internetbeauftragten vorgesehen werden. Denkbar ist auch noch, für die zuständigen Lehrkräfte eine Kontaktaufnahmepflicht mit der Schulleitung vorzusehen, wenn rechtliche Zweifel nicht ausgeräumt werden können. Hierdurch wird insbesondere auch zivilrechtlichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen vorgebeugt.

- (30) Sofern keine gesetzlichen Ausnahmen eingreifen, ist eine Veröffentlichung von Personenfotos nur zulässig, wenn die abgebildeten Personen eingewilligt haben. Da die Veröffentlichung von Personenfotos einen weit reichenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellen kann, hat die Rechtsprechung eine Reihe von Mindestanforderungen an eine wirksame Einwilligung entwickelt (siehe hierzu <http://www.lehrer-online.de/url/personenfotos-einwilligung>).
- (31) Die Bestimmung ist nicht nur dann in die Nutzungsordnung aufzunehmen, wenn von der sie verwendenden Schule auch eine Schulhomepage, auf der auch Schülerinnen und Schüler Inhalte einstellen können, im Internet angeboten wird oder ein derartiges Angebot in naher Zukunft verbreitet werden wird. Auch dann, wenn anderweitige Veröffentlichungen – etwa auf Projekthomepages (z.B. bei lo-net, bei Primolo, unter einer eigenen Domain) – ermöglicht werden sollen, ist der „Erlaubnisvorbehalt“ aus Rechtssicherheitsgründen und insbesondere zur Begrenzung von Haftungsrisiken sinnvoll.

Die Bestimmung gewährleistet die Entscheidungsbefugnis der Schule darüber, welche Inhalte von den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern auf der Schulhomepage oder auf Projekthomepages veröffentlicht werden dürfen. Die Vorschrift trägt damit den auch für die Schule im Falle der Veröffentlichung von Inhalten auf der Schulhomepage bestehenden Haftungsrisiken Rechnung. Denn insoweit ist in der Regel anzunehmen, dass nach dem Erscheinungsbild von Schulhomepage-Inhalten diese als „eigene“ der Schule gelten können mit der Folge vollumfänglicher Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 8 TDG, 6 MDStV. Demgemäß bedarf es einer weitgehenden Kontroll- und Entscheidungskompetenz der Schule im Hinblick auf Inhalte von Schülerinnen und Schülern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, welche auf der Schulhomepage veröffentlicht werden sollen. Die Vorschrift betrifft gemäß der Ausrichtung der Nutzungsordnung nur Schülerinnen und Schüler.

- (32) Die Bestimmung stellt ausdrücklich den nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geltenden Grundsatz klar, dass die Urheber von veröffentlichten Inhalten oder Äußerungen für diese Inhalte uneingeschränkt verantwortlich sind (siehe auch §§ 8 TDG, 6 MDStV). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verstöße gegen Verbotsbestimmungen des Straf-, Jugendschutz-, Urheber- oder Datenschutzrechts oder sonstige gesetzlichen Bestimmungen. Nochmals sei an dieser Stelle auf die Strafunmündigkeit von Kindern unter 14 Jahren hingewiesen. Auch eine deliktsrechtliche Schadensersatzhaftung nach §§ 823 ff. kommt bei minderjährigen Personen nur eingeschränkt in Betracht. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, gemäß § 828 Abs. 1 BGB nicht verantwortlich. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht schon nach § 828 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat (§ 828 Abs. 3 BGB).

Die „Verantwortlichkeitsfiktion“, wonach Schülerinnen und Schüler für die unter ihrer Nutzerkennung vollzogenen Handlungen verantwortlich gemacht werden, gilt freilich unter dem Vorbehalt der sich im Nachhinein erweisenden Unschuld der betroffenen Person. Insbesondere ist dem in „Verdacht“ stehenden Nutzer Gelegenheit zu geben, zu etwaigen Vorwürfen wegen unsachgemäßer oder rechtswidriger Nutzung Stellung zu nehmen. Gleichwohl erscheint die Bestimmung deshalb sinnvoll, weil sie zum einen im Falle von „Beweisschwierigkeiten“ der Schule gleichwohl die Möglichkeit einräumt, Maßnahmen zu ergreifen und weil sie zum anderen dazu beiträgt, die Schülerinnen und Schüler zur Geheimhaltung ihrer Zugangsdaten anzuhalten.

- (33) Die Bestimmung dient ganz überwiegend der eigenen Sicherheit der Schülerinnen und Schüler und soll verhindern, dass persönliche Daten insbesondere minderjähriger Nutzer über das Internet bekannt werden. Daneben korrespondiert und ergänzt die Vorschrift das Verbot des Abschlusses von Verträgen über das Internet nach § 13 der Nutzerverordnung. Eine Einwilligung der Aufsicht führenden Lehrperson kommt etwa in dem Fall in Betracht, dass im Rahmen der E-Mail-Korrespondenz Sprachaustauschschülern oder Freunden und Bekannten aktuelle Änderungen von Postanschriften mitgeteilt werden sollen.
- (34) Schulleitung und Lehrkräfte haben eine umfassende Aufsichts- und Überwachungspflichten im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung insbesondere minderjähriger Schülerinnen und Schüler zum Internet. Die Aufsichtspflicht ist in einzelnen Ländern ausdrücklich normiert (zum Beispiel § 62 des Niedersächsischen Schulgesetzes), teilweise wird sie von den Schulgesetzen der Länder als existent vorausgesetzt, ohne dass sie explizit in den Gesetzestexten erwähnt wird. Grundsätzlich obliegt die Aufsicht über das Geschehen innerhalb der Schule der Schulleitung die neben der Vertretung der Schule nach außen die Aufsicht über die in den Dienstordnungen und Schulgesetzen näher geregelten Aufgaben der Schule führt. Die Schulleitung kann solche Aufsichtsaufgaben aber in der Regel an Lehrkräfte oder Außenstehende (zum Beispiel Eltern) übertragen. Doch nicht nur im Wege der Aufgabenübertragung durch die Schulleitung kann eine Aufsichtspflicht der Fach- und Klassenlehrkräfte begründet werden. Die unterschiedlichen Schulgesetze sehen auch eine selbstständige Zuweisung von Aufsichtspflichten im Rahmen des Unterrichts vor, für den die Lehrkräfte die unmittelbare pädagogische Verantwortung tragen. Im Rahmen des Interneteinsatzes in Unterrichtsstunden obliegt die Aufsicht also stets den Fach- beziehungsweise Klassenlehrkräften. Ausführliche Informationen zur Aufsichtspflicht finden Sie unter <http://www.lehrer-online.de/url/aufsichtspflichten>.
- (35) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichts- und Überwachungspflicht ist eine Einschränkung der Rechte der Nutzer (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Fernmeldegeheimnis) im Hinblick auf eine Kontrolle

der von den Nutzern aufgerufenen oder sonst verwendeten Dateninhalten unerlässlich. Die Bestimmung der Nutzerverordnung schafft hierfür die Grundlage, mit welcher sich jeder Nutzer durch schriftliche Anerkennung der Nutzungsordnung einverstanden erklärt. Dies ist im Hinblick auf das Strafverbot der Datenausspähung nach § 202a StGB unerlässlich. Danach wird mit Freiheits- oder Geldstrafe u.a. bestraft, wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt sind, sich oder einem anderen verschafft. Die Strafnorm kommt mangels „unbefugten“ Handelns indes gerade dann nicht in Betracht, wenn eine (rechtfertigende) Einwilligung vorliegt. Auch ein Verstoß gegen Strafbestimmungen der Datenschutzgesetze und des Telekommunikationsgesetzes kann nicht mehr angenommen werden (Letzteres ist von besonderer Bedeutung, wenn die Schule (auch) eine private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zulässt). Auch werden dadurch Konflikte mit den Beschränkungen des § 28 Bundesdatenschutzgesetz bzw. den entsprechenden Regelungen der Landesdatenschutzgesetze vermieden.

- (36)** Die Regelung ist in Zusammenhang mit der Vorschrift des § 6 der Nutzungsordnung deklaratorisch und nimmt Bezug auf die sich aus speziellen gesetzlichen Regelung ergebende Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Die Bestimmung kann aber dazu beitragen, etwaigen Besorgnissen der Eltern oder auch von Schülerinnen und Schülern Rechnung zu tragen.

Das Fernmeldegeheimnis schützt die Teilnehmer eines Telekommunikationsvorgangs vor der unberechtigten Einblicknahme in Kommunikationsvorgänge. Es ist sowohl grundrechtlich (Artikel 10 Grundgesetz, GG) als auch einfachgesetzlich (§ 88 Telekommunikationsgesetz, TKG) geschützt. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war („wer“, „wann“, „mit wem“, „wie lange“, „von wo“, „wohin“, „auf welche Weise“). Damit werden vom Fernmeldegeheimnis insbesondere auch alle Formen der elektronischen Individualkommunikation erfasst, wie die E-Mail-Kommunikation.

Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist gemäß § 88 Abs. 2 TKG der so genannte Diensteanbieter verpflichtet. Nach den gesetzlichen Definitionen des § 3 TKG ist dies allerdings nur, wer nachhaltig Telekommunikationsdienstleistungen „für Dritte“ erbringt. Soweit jedoch die Nutzungsordnung – wie vorliegend in § 6 – Schülerinnen und Schüler ausschließlich zur schulischen Nutzung verpflichtet (also insbesondere keine private E-Mail-Kommunikation erlaubt), ist mit der wohl herrschenden Meinung davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zur Schule nicht als „Dritte“ in diesem Sinne anzusehen sind. Folgt man dieser Auffassung ist die Schule nicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet und es können z.B. ohne explizite Einwilligung Maßnahmen zur Überwachung der Internetaktivitäten der Schülerinnen und Schüler erfolgen. Rechtsprechung zur Beachtung des Fernmeldegeheimnisses liegt allerdings – soweit ersichtlich – nicht vor, sodass ein gewisses Restrisiko verbleibt. Dieses ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass in der Rechtsprechung die Reichweite der „betrieblichen“ bzw. „schulischen“ Zwecke bisher nicht abschließend geklärt ist.

Dagegen bestehen keine Zweifel an der Pflicht zur Beachtung des Fernmeldegeheimnisses, wenn die Schule ihren Schülerinnen und Schüler auch die private Nutzung des Internetzugangs und der von der Schule zur Verfügung gestellten Internetdienste (z.B. E-Mail) gestattet. Denn insoweit erbringt die Schule eine Telekommunikationsdienstleistung für Dritte und hat damit als Diensteanbieter im telekommunikationsrechtlichen Sinne das Fernmeldegeheimnis zu wahren (vgl. § 88 Absatz 2 TKG). Wird den Schülerinnen und Schüler also z.B. in den Nachmittagsstunden die private Nutzung des Internets gestattet, müssen im Hinblick auf das Fernmeldegeheimnis Überwachungsmaßnahmen entweder unterbleiben oder eine ausdrückliche Einwilligung für diese Maßnahmen eingeholt werden. Die Erlaubnis zur privaten Nutzung des Internets kann dabei von der Erteilung einer entsprechenden Einwilligung abhängig gemacht werden. Zu

beachten ist insoweit noch, dass das Fernmeldegeheimnis auch den Kommunikationspartner – etwa den Absender einer E-Mail – schützt und in der Rechtsprechung bisher nicht geklärt ist, ob stets alle Partner eines Telekommunikationsvorgangs einwilligen müssen.

Nähere Informationen zum Fernmeldegeheimnis finden Sie unter <http://www.lehrer-online.de/url/fernmeldegeheimnis>.

- (37)** Die gesonderten Bestimmungen für die Nutzung der Schulcomputer außerhalb des Unterrichts tragen dem Umstand Rechnung, dass insoweit eine weniger enge Kontrolle der Schülerinnen und Schüler durch das Lehr- und sonstige Schulpersonal erfolgen kann als während des Unterrichts und die erhöhte Gefahr besteht, dass minderjährige Nutzer nicht nur schulbezogen die Angebote des Internet wahrnehmen. Der Bereich der Nutzung außerhalb des Unterrichts ist besonders stark von den Umständen an der jeweiligen Schule abhängig, insbesondere etwa davon, ob die Computernutzung in Schulinternetcafés an zahlreichen Geräten oder vielmehr nur in einer „Computerecke“ mit lediglich einem oder zwei Terminals gewährt wird. Je umfangreicher die Möglichkeiten von Schülerinnen und Schülern zur Nutzung des Internet außerhalb des Unterrichts sind, umso restriktivere Bestimmungen sollten in der Nutzungsordnung geregelt sein. Gegebenenfalls sollte in diesen Fällen eine Nutzungsmöglichkeit nur in Zeiten ermöglicht werden, in denen Aufsichtspersonal anwesend ist und gegebenenfalls eingreifen kann.
- (38)** Die Vorschrift bedarf der Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten der Schule. Besteht insoweit von vornherein keine Möglichkeit der Nutzung von Computern außerhalb des Unterrichts, ist die Bestimmung gegenstandslos und muss nicht in die Nutzungsordnung aufgenommen werden.

Wegen der unter **(37)** dargelegten erhöhten Haftungsrisiken bei der Nutzung außerhalb des Unterrichts, ist grundsätzlich auch denkbar, das Erfordernis der ständigen Anwesenheit einer Aufsichtsperson während jeglicher eigenständigen Nutzung der Computer durch Schülerinnen und Schülern zu regeln. Insoweit ist allerdings auch die hier verwendete weniger strenge, auf Kinder beschränkte Regelung der ständigen Anwesenheitspflicht von Aufsichtspersonen möglich.

Weiterhin ist denkbar, lediglich bei volljährigen Schülerinnen und Schülern das Erfordernis der Anwesenheit einer Aufsichtsperson auszunehmen. Insoweit kann etwa formuliert werden:

„Schülerinnen und Schülern im Alter von 14 bis 17 Jahren ist die Nutzung außerhalb des Unterrichts nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder der für die Nutzung der Computer verantwortlichen Person erlaubt.“

Demnach wäre volljährigen Schülerinnen und Schülern die Nutzung auch ohne ständige Aufsicht erlaubt. Dies erscheint deshalb vertretbar, weil insoweit geringere Verantwortlichkeitsrisiken für Schulleitung und Lehrer bestehen. Namentlich sind die meisten der Verbote auf das Zugänglichmachen illegaler, z.B. jugendgefährdender Inhalte gegenüber Kindern und Jugendlichen, hingegen nicht gegenüber erwachsenen Personen konzentriert. Allerdings besteht absolute Rechtssicherheit nur dann, wenn Schülerinnen und Schülern jedweden Alters lediglich die Nutzung unter Aufsicht gestattet wird.

- (39)** Die Bestimmung legt fest, dass Minderjährigen unter 14 Jahren eine Nutzung nur im Beisein einer Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erlaubt ist, da insoweit ein verantwortungsvoller selbständiger Umgang mit dem Internet nicht immer hinreichend gewährleistet werden kann und zudem im Falle von Missbräuchen Haftungsrisiken erhöht sein können (z.B. wegen Zugänglichmachens von Inhalten, die für Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend sind). Denkbar wäre

insoweit auch, im Rahmen der Nutzungsordnung Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren die Nutzung außerhalb des Unterrichts generell zu untersagen.

Eine andere Möglichkeit wäre, Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren lediglich die „Offline-Nutzung“ von Computern zu gestatten und – etwa durch eingeschränkte Nutzungsrechte im Rahmen des Anmeldevorgangs mit Passwort – eine Nutzung des Internets auszuschließen. In derartigen Fällen erscheinen Missbrauchsrisiken eher gering, sodass Nutzungsbeschränkungen (z.B. dauerhafte persönliche Betreuung) ohne weiteres gelockert werden können.

Im Übrigen werden die insoweit zu treffenden Regelungen auch davon abhängen, welche unterstützenden technischen Hilfsmittel zur Überwachung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen. Die Ausgestaltung der Bestimmung wird daher stark vom Einzelfall abhängen.

- (40) Die Bestimmung regelt hinsichtlich der Aufsichtspersonen, dass entsprechende Aufgaben auch an Eltern oder erwachsene Schülerinnen und Schüler delegiert werden können. Allerdings ist insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Aufsichtsaufgaben auf volljährige Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass weitgehende Gewissheit über die Eignung der entsprechenden Aufsichtspersonen bestehen muss. Andernfalls ergeben sich für die Schulleitung Haftungsrisiken im Sinne eines Auswahl- und Organisationsverschuldens. Um derartige Risiken sicher auszuschließen, kann auch auf die Delegationsmöglichkeit der Aufsichtsaufgaben auf volljährige Schülerinnen und Schüler in der Nutzungsordnung ganz verzichtet werden. In diesem Fall bedarf es einer Bestimmung – auch bezüglich eines Aufsichtsplans – nicht.
- (41) Der Tag des Inkrafttretens kann im konkreten Fall auch mit Datum genannt werden. Die Nutzerbelehrung soll zusätzlich den Inhalt der Bestimmungen der Nutzungsordnung transparent machen und gewährleisten, dass die einzelnen Regeln den Nutzern präsent und verständlich bleiben. Die Belehrung kann aber keinesfalls die in jedem Fall erforderliche schriftliche Anerkennung der Bedingungen durch die Nutzer ersetzen.
- (42) Die Bestimmung gewährleistet, dass jede Person, welche die Schulcomputer und die Netzinfrastruktur nutzt, sich mit den Bedingungen der Nutzungsordnung einverstanden erklärt hat. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Beeinträchtigungen der Rechte der Nutzer (informationelle Selbstbestimmung, Datenschutz, Fernmeldegeheimnis) unerlässlich.
- (43) Der Hinweis auf die zivil- und strafrechtliche Verfolgung von Rechtsverstößen ist weitgehend deklaratorisch und dient generalpräventiven Zwecken der Abschreckung bzw. als Hinweis auf die besondere Bedeutung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen. Gleiches gilt für die Androhung schulordnungsrechtlicher Maßnahmen, welche vom Eintrag ins Klassenbuch bis hin zu Strafarbeiten und in extremen Ausnahmefällen zum (zeitlich begrenzten) Schulverweis reichen können. Ergänzend wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler im Alter unter 14 Jahren nicht strafmündig sind.
- (44) Schadensersatzansprüche von Schülerinnen und Schülern sind z.B. dann denkbar, wenn diese eigene Hardware oder Software erlaubterweise in die Schule mitbringen und insoweit Schäden oder Diebstähle – etwa aufgrund mangelhafter Aufsicht – entstehen.

In der Rechtsprechung und Rechtsliteratur ist die grundsätzliche Möglichkeit von Haftungsbeschränkungen bezüglich Schadensersatzansprüchen aus verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen, insbesondere Leistungs- und Benutzungsverhältnissen grundsätzlich anerkannt. Allerdings ist bislang – soweit ersichtlich – nicht geklärt, ob und inwieweit ein Haftungsausschluss auch hinsichtlich etwaiger Ansprüche von Schü-

lerinnen und Schülern gegenüber der Schule zulässig ist. Besonderheiten ergeben sich hier aus der Fürsorge-, Obhuts- und Schutzpflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte. Insoweit ist anerkannt, dass vertragliche Haftungsbeschränkungen sachlich gerechtfertigt sein und den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen. Danach scheint jedenfalls ein Ausschluss von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht gerechtfertigt, sondern allenfalls ein Ausschluss vertraglicher Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit möglich. Ansprüche aus Amtshaftung (vgl. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) bleiben unberührt.

- (45) Die Bestimmung gewährt der Schule Befugnisse hinsichtlich der Änderung, insbesondere der Aktualisierung der Nutzungsbedingungen ohne erneute schriftliche Anerkennungserklärung der Nutzer. Gehen mit den Änderungen indes weitergehende Einschränkungen der Nutzerrechte einher, ist aus Gründen der Rechtssicherheit erneut eine schriftliche Einwilligung der Nutzer, gegebenenfalls direkt bezogen auf die geänderten Punkte, einzuholen.
- (46) Die Bestimmung enthält eine so genannte salvatorische Klausel, welche die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Gesamten im Falle der Unwirksamkeit von einzelnen Teilen der Nutzerordnung gewährleistet. Derartige Klauseln sind im Rechtsverkehr, insbesondere bei der Gestaltung allgemeiner Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen anerkannt.
- (47) Maßgeblich für die Frage ob nur die Schülerin bzw. der Schüler oder (auch) deren Erziehungsberechtigte einwilligen müssen, ist das Alter der Schülerin/des Schülers zum Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung:

Bei Volljährigen ist ausschließlich deren eigene Einwilligung erforderlich. Bei Minderjährigen kommt es auf die Einsichtsfähigkeit an: soweit die Minderjährigen die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen und ihren Willen danach bestimmen können, können und müssen die Minderjährigen selbst einwilligen. Davon ausgehend kommt es bei Kindern und Jugendlichen bis ca. 12 Jahren allein auf die Einwilligung der Erziehungsberechtigten an; bei Schülerinnen und Schülern zwischen 12 und 18 Jahren sollte sicherheitshalber sowohl die Einwilligung der Schülerin/des Schülers als auch die der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler, bei denen nur eine Einwilligung ihrer Eltern vorliegt (weil sie bei der Einschulung unter 12 Jahren alt waren), später selbst noch einwilligen müssen, wenn sie einsichtsfähig sind, wird – soweit ersichtlich – allenfalls ansatzweise in der juristischen Literatur diskutiert. Fest steht allerdings, dass bei Erreichen der Volljährigkeit auch eine Einwilligung der Schülerinnen und Schüler vorliegen muss; selbst wenn bei der Einschulung deren Erziehungsberechtigte eingewilligt hatten.

Soweit Personenfotos und sonstige personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verwendet werden sollen (z.B. für ein Adressverzeichnis), ist eine gesonderte Einwilligung notwendig, da die Benutzungsordnung nur den allgemeinen „Benutzungsrahmen“ vorgibt. Unter <http://www.lehrer-online.de/url/einwilligung-schueler> kann ein Mustertext für eine Einwilligung zur Verwendung von Personenfotos und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern heruntergeladen werden.

Hinweis und weiterführende Informationen

Die rechtliche Situation im Bereich des Internet-Rechts unterliegt in weiten Bereichen einem raschen Wandel und ist darüber hinaus noch in vielen Bereichen unklar. Die vorliegenden Mustertexte stellen deswegen lediglich eine erste Hilfestellung dar, und dürfen nur unter Berücksichtigung möglicher Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles angewendet werden.

Vor der Verwendung der Mustertexte sollten daher in jedem Falle die im Rechtsportal von Lehrer-Online abrufbaren Hintergrundinformationen beachtet werden. In Zweifelsfällen sollten Sie stets ein entsprechend spezialisiertes Anwaltsbüro hinzuziehen.

Weitergehende Erläuterungen finden Sie in den Beiträgen

FAQs – Internetzugang

<http://www.lehrer-online.de/url/fags-internetzugang>

Antworten auf die wichtigsten rechtlichen Fragen in Bezug auf den schulischen Internetzugang.

Schulischer Internetzugang

<http://www.lehrer-online.de/url/internetzugang>

Ausführliche Informationen zu Aufsichtspflicht, die Verantwortlichkeit für über den schulischen Internetzugang abgerufene illegale Inhalte und Kontrollmaßnahmen im möglichen Konflikt mit Datenschutz und Fernmeldegeheimnis.

Illegale Inhalte

<http://www.lehrer-online.de/url/illegale-inhalte>

Ausführliche Informationen zu Inhalten, die aus Gründen des Jugendschutzes oder sogar strafrechtlich verboten sind.

Das neue Jugendschutzrecht seit dem 1. April 2003

<http://www.lehrer-online.de/url/jugendschutzrecht>

Umfassende Informationen zu den neuen Bestimmungen mit Schwerpunkt auf Jugendschutz in den neuen Medien.

Computerspiele und Internetcafés in Schulen

<http://www.lehrer-online.de/url/internetcafes>

Was ist zu beachten, wenn Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts die schulische IT-Infrastruktur nicht nur zum Lernen nutzen können.

Die vorstehenden Angaben erfolgen ohne Gewähr

Die Ausführungen und Mustertexte in diesem Informationsangebot geben die Auffassung der Redaktion Recht wieder. In dem sich rasch entwickelnden Gebiet des Internetrechts sind abweichende oder den Mustertexten widersprechende Entscheidungen der Rechtsprechung durchaus möglich. Die Autoren und der Verein Schulen ans Netz e.V. übernehmen deswegen keine Haftung für die Richtigkeit der Mustertexte und der darin enthaltenen rechtlichen Hinweise sowie der allgemeinen Informationen in diesem Angebot.